



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Träger von Kindertageseinrichtungen

Nachrichtlich:
Stadt- und Landkreise und kreisangehörige
Städte mit einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg

Landes- und Trägerverbände für
Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Unfallkasse Baden-Württemberg

Verwaltungsvereinfachung zur Versorgung von Flüchtlingskindern in Kindertagesstätten

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des weiteren Zuzuges von Flüchtlingsfamilien hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 02.12.2016 über die Möglichkeit einer zeitlich befristeten Verwaltungsvereinfachung zur geringfügigen Überbelegung von Gruppen in Kindertageseinrichtungen mit Flüchtlingskindern informiert (Anlage).

Das Verfahren in Form einer Selbstverpflichtung kann im aktuellen Kindergartenjahr in Gruppen in Kindertageseinrichtungen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt angewandt werden. Diese kann für jedes Flüchtlingskind, das sich ab dem 01.12.2016 in der vorläufigen Unterbringung oder in der Anschlussunterbringung in den Stadt- und Landkreisen befindet, abgegeben werden. In den betreffenden Angebotsformen können dann maximal zwei Kinder mit Fluchterfahrung pro Gruppe zusätzlich zur Höchstgruppenstärke aufgenommen werden. Ab dem ersten anwesenden Kind über der Höchstgruppenstärke ist eine weitere geeignete Kraft erforderlich. Die flexible Übergangslö-

**Dezernat Jugend -
Landesjugendamt**

Rückfragen bitte an:
Marion Steck
Tel. 0711 6375-478
marion.steck@kvjs.de

19. Dezember 2016

**Rundschreiben-Nr.
Dez. 4-34/2016**

Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Landesbank
Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

19. Dezember 2016

Seite 2

sung im Rahmen der Selbstverpflichtung gilt für jedes Flüchtlingskind bis zum Ende des Kindergartenjahres. Für das Kindergartenjahr vom 01.09.2017 bis 31.08.2018 muss vom Träger bei Bedarf eine neue Erklärung abgegeben werden. Krippen und altersgemischte Gruppen sind von diesem Verfahren ausgeschlossen.

Das KVJS-Landesjugendamt hat hierzu sowohl einen Vordruck zur Selbstverpflichtungserklärung für Träger von Kindertageseinrichtungen als auch eine FAQ-Liste erarbeitet (siehe Anlagen). Sie finden die Unterlagen auch unter:

<http://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern/die-aktuellen-gesetzlichen-vorgaben-und-empfehlungen.html>.

Die Selbstverpflichtungserklärung wird nach dem Erklärungsprinzip abgegeben. Somit ist eine Genehmigung durch das KVJS-Landesjugendamt im Zeitraum der Verwaltungsvereinfachung nicht erforderlich.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Träger von Kindertageseinrichtungen auch weiterhin die Möglichkeit haben, Überbelegungen von Gruppen über die vorgegebene Höchstgruppenstärke hinaus vom KVJS-Landesjugendamt als Einzelfall prüfen zu lassen. Die Träger haben die Wahl, ob sie beim Zuzug von Kindern mit Fluchterfahrung diese Einzelfallprüfung beantragen oder die Selbstverpflichtungserklärung abgeben.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Regionalsachbearbeiter unter <http://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern/ihr-kontakt-zu-uns.html>.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Kaiser

Anlagen:

Schreiben des Kultusministeriums vom 02.12.2016

Selbstverpflichtungserklärung

FAQ-Liste